



Verwaltungsbehörde Sachsen für den EFRE/JTF

Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund (JTF)) im Freistaat Sachsen - Förderzeitraum 2021 - 2027

Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen nach Art. 73 Abs. 2 Buchst. j) Verordnung (EU) 2021/1060

Arbeitsanleitung 20 - Umsetzung der Klimaverträglichkeitsprüfung

Inhalt

1 Anlass und Zielsetzung der Arbeitsanleitung	2
2 Definition von Infrastrukturen.....	2
3 Prüfung und Sicherstellung der Klimaverträglichkeit.....	3
3.1 Säule 1: Klimaneutralität	3
3.1.1 Konzept	3
3.1.2 Phase 1 - Prüfung	5
3.1.3 Phase 2 - detaillierte Analyse.....	8
3.1.4 Prüfung und Bewertung durch die Bewilligungsstelle	9
3.2 Säule 2: Anpassung an den Klimawandel / Klimaresilienz.....	10
3.2.1 Konzept	10
3.2.2 Ausnahmen von der Überprüfung der Klimaresilienz	10
3.2.3 Bewertung der Gefährdungslage, der Sensitivität und der Klimarisiken unter Berücksichtigung von Anpassungsmaßnahmen.....	11
3.2.4 Prüfung und Bewertung durch die Bewilligungsstelle	11



1 Anlass und Zielsetzung der Arbeitsanleitung

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, müssen gem. Art. 73 Abs. 2 Buchst. j) Verordnung (EU) 2021/1060 klimaverträglich sein.

Die Sicherung der Klimaverträglichkeit ist ein Verfahren, das Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen in die Entwicklung von Infrastrukturprojekten einbezieht. Es schafft die Grundlage, Projekte für die Förderung auszuwählen, die mit dem Übereinkommen von Paris und den Klimazielen der Europäischen Union bzw. den noch ambitionierteren Zielen von Deutschland bzw. der Bundesländer vereinbar sind. Das Verfahren ist in zwei Säulen (Eindämmung des Klimawandels bzw. Klimaneutralität, Anpassung an den Klimawandel bzw. Klimaresilienz) und zwei Phasen (Screening, detaillierte Analyse) untergliedert. Die detaillierte Analyse erfolgt vorbehaltlich des Ergebnisses der Screening-Phase, was zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beiträgt.

Diese Arbeitsanleitung regelt das Verfahren der Klimaverträglichkeitsprüfung für das sächsische EFRE/JTF-Programm 2021 - 2027. Sie entspricht dem in der Bund-Länder-AG Klimaverträglichkeitsprüfung¹ abgestimmten Eckpunktepapier.²

Die Prüfung der Klimaverträglichkeit wird grundsätzlich auf Ebene des Projekts durchgeführt. Werden die Anforderungen durch entsprechende Vorgaben bereits auf Ebene der Förderrichtlinie / Verwaltungsvorschrift erfüllt, so kann die Prüfung auch auf dieser Ebene abgeschlossen werden. Die Prüfung einschl. Prüfergebnis ist in diesem Fall durch den Fondsbewirtschafter zu dokumentieren.

Der Arbeitsanleitung ist ein Tool zur Klimaverträglichkeitsprüfung in Form einer Excel-Datei beigefügt (Anlage 3). Es handelt sich dabei um ein Muster mit Mindestprüfinhalten, an dem bei Bedarf Anpassungen entsprechend den spezifischen Bedingungen des jeweiligen Vorhabensbereichs vorgenommen werden können. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass keiner der in der Arbeitsanleitung und dem Mustertool aufgeführten Prüfschritte entfällt.

2 Definition von Infrastrukturen

Die Klimaverträglichkeitsprüfung ist auf Infrastrukturen anzuwenden, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen. Dabei wird entsprechend den Definitionen in den EU-Verordnungen sowie den Abstimmungen mit der Europäischen Kommission der traditionelle Infrastruktur zugrunde gelegt.

In der Verordnung (EU) 2021/1060 wird zwischen Infrastrukturinvestitionen und produktiven Investitionen unterschieden (siehe u. a. Art. 73 Abs. 2 Buchst. d) und j)). Im Rahmen der Klimaverträglichkeitsprüfung sind Infrastrukturinvestitionen zu überprüfen.

In den Technischen Leitlinien der EU-Kommission für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021 - 2027³ ist die Unterscheidung zwischen Infrastrukturinvestitionen und produktiven Investitionen nicht klar herausgearbeitet. Letztendlich können sie über den Rahmen, den die Verordnung vorgibt, jedoch nicht hinausgehen.

Auf dieser Grundlage werden Infrastrukturinvestitionen wie folgt definiert:

¹ Die AG Klimaverträglichkeitsprüfung setzte sich u. a. aus Vertretern der EFRE/(JTF)-Verwaltungsbehörden, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zusammen. Sie entwickelte im Zeitraum von März 2022 bis April 2023 Eckpunkte für die Prüfung bzw. Gewährleistung der Klimaverträglichkeit von EFRE- und JTF-Projekten.

² Förderspezifische Anpassungen erfolgten im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands bei der Umsetzung des sächsischen EFRE/JTF-Programms.

³ Technische Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021 - 2027 vom 16.09.2021, Bekanntmachung der Europäischen Kommission (2021/C 373/01); im Folgenden Technische Leitlinien 2021 - 2027.



- Gebäude, die der Gesellschaft dienen, die die Grundlage der Besiedlung durch den Menschen bilden und zur Unterstützung wirtschaftlicher und gemeinschaftlicher Aktivitäten oder zur Daseinsvorsorge dienen, wie beispielsweise Schulen, Kitas, Bildungsstätten, Verwaltungsgebäude, Stadthallen, Sporthallen, Bibliotheken, medizinische Versorgungseinrichtungen, Krankenhäuser, Hochschulgebäude, Museen oder andere öffentliche oder soziale Einrichtungen;
- naturbasierte Infrastrukturen im Kontext von Infrastrukturen, die für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind, d. h. Umweltelemente, wie z. B. Gründächer, grüne Wände, grüne Räume, Entwässerungssysteme;
- Netzinfrastrukturen, die für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Energieinfrastrukturen (z. B. Netze, Kraftwerke, Pipelines), Verkehr (Anlagen wie Straßen, Schienen, Häfen, Flughäfen oder Binnenschiffahrtsinfrastruktur, Lade- und Betankungsinfrastruktur), Informations- und Kommunikationstechnologien (z. B. Mobilfunknetze, Datenleitungen, Datenzentren) und Wasser (z. B. (Ab-)Wasserleitungen, Speicherbecken, Abwasserbehandlungsanlagen, Pumpwerke);
- Anlagen zur Bewirtschaftung der von Unternehmen und Haushalten erzeugten Abfälle (Sammelstellen, Sortier- und Recyclinganlagen, Verbrennungsanlagen und Deponien);
- sonstige materielle Vermögenswerte in einer größeren Bandbreite von Politikbereichen, die als Infrastruktur für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind, einschließlich Kommunikation, Notfalldiensten, Energie, Finanzen, Lebensmitteln, Regierung, Gesundheit, Bildung und Ausbildung, Forschung, Katastrophenschutz, Verkehr sowie Abfall, Abwasser oder Wasser.

Produktive Investitionen⁴ sind nicht als Infrastrukturinvestitionen zu betrachten. Einzige Ausnahme bilden produktive Investitionen, die zu einer der oben genannten größeren Infrastrukturinvestitionen (z. B. Netze, Kraftwerke) führen.

3 Prüfung und Sicherstellung der Klimaverträglichkeit

Die Prüfung der Klimaverträglichkeit gliedert sich in zwei Säulen. Säule 1 untersucht, ob das zur Förderung vorgeschlagene Projekt mit den Klimazielen der EU in Einklang steht (Klimaneutralität). Säule 2 überprüft die Anpassung des geplanten Projekts an den Klimawandel (Klimaresilienz).

3.1 Säule 1: Klimaneutralität

3.1.1 Konzept

Das Verfahren zur Prüfung des Projekts auf Vereinbarkeit mit dem Ziel der Klimaneutralität folgt grundsätzlich den Technischen Leitlinien 2021 - 2027. Die Prüfung findet im Kontext der weiteren umweltrelevanten Prüfungen statt und bindet diese ein.

Das Verfahren gliedert sich in folgende Stufen, die im Anschluss erläutert werden. Die Bearbeitung erfolgt in der Regel durch den Antragsteller. Sofern bereits auf Ebene der Förderrichtlinie / Verwaltungsvorschrift Entscheidungen oder Vorkehrungen zur Klimaneutralität getroffen wurden, sind diese zu berücksichtigen und die Verfahrensschritte können entsprechend angepasst

⁴ Gemäß Erwägungsgrund 38 der Verordnung (EU) 2021/1058 sind **produktive Investitionen** im Rahmen der EFRE-Förderung **Investitionen** in Anlagegüter oder immaterielle Wirtschaftsgüter für Unternehmen, die in der Produktion von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden sollen und damit zu Bruttoinvestitionen und Beschäftigung beitragen. Im EFRE schließt dies auch produktive Investitionen für die in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1058 genannten Zwecke ein.

Gemäß Erwägungsgrund 16 der Verordnung (EU) 2021/1056 sind **produktive Investitionen** im Rahmen der JTF-Förderung **Investitionen** in Anlagekapital oder immaterielle Vermögenswerte von Unternehmen im Hinblick auf die Produktion von Waren und Dienstleistungen, die zu Bruttoanlageinvestitionen und zur Beschäftigung beitragen.



werden.

(Hinweis: Die Schritte sind in der Reihenfolge angeführt, wie sie im Entscheidungsbaum logisch nacheinander angeordnet sind.)

Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung	Phase 1 – Prüfung:	zu prüfende Projekte (Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren)
	1. Erste Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung des Antragstellers	Alle mittels Fragenkatalog zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung (Anlage 1 / Abschnitt A))
	↓	
	2. Energieeffizienz an erster Stelle	Alle siehe Anlage 1 / Abschnitt B
	↓	
	3. Monetärer Schwellenwert von 1 Mio. EUR Investitionsvolumen	Projekte mit einem Investitionsvolumen bis zu 1 Mio. EUR (förderfähige Gesamtkosten ohne Personalkosten) sind von der weiteren Prüfung zur Klimaneutralität ausgenommen
	↓	
	4. Bauen und Sanieren nach Energieeffizienzstandard über den gesetzlichen Vorgaben und/oder Betrieb ausschließlich mit Erneuerbaren Energien	Projekte, die diese Anforderungen erfüllen, gelten als mit den Zielen der Klimaneutralität vereinbar. Die Prüfung der Klimaneutralität ist für sie an dieser Stelle abgeschlossen.
↓		
5. Projektkategorien	Die übrigen Projekte weiter mit Nr. 5 Projekte, die zu definierten Projektkategorien gehören, sind in der Regel mit vglw. geringen CO ₂ e-Emissionen verbunden und werden daher vom weiteren Verfahren ausgenommen (siehe Anlage 2). Die übrigen Projekte weiter mit Nr. 6	
↓		
6. Schwellenwert CO ₂ e-Emissionen 20.000 t/a CO ₂ e (Scope 1, Scope 2 und Scope 3)	Projekte, die den Schwellenwert nicht überschreiten, sind keiner detaillierten Analyse der CO ₂ e-Emissionen gemäß Nr. 7 ff zu unterziehen. Die übrigen Projekte weiter mit Nr. 7 ff.	
	Phase 2 – detaillierte Analyse:	
	7. Detaillierte Analyse der CO ₂ e-Emissionen (relative Emissionen)	siehe Abschnitt 3.5 des Prüftools
	8. Monetarisierung der CO ₂ e-Emissionen	siehe Abschnitt 3.6 des Prüftools

	<p>9. Begründung der Kompatibilität des Projekts mit den Klimaschutzziele der Europäischen Union bzw. des Freistaates Sachsen (Treibhausgasneutralität bis 2045)</p>	siehe Abschnitt 3.7 des Prüftools
<p>Bearbeitung durch die Bewilligungsstelle Prüfung der Plausibilität der Angaben des Antragstellers und Bewertung, ggf. Aufforderung zur Nachbesserung</p>		

Abbildung 1 – Stufen des Verfahrens zur Prüfung auf Klimaneutralität (Säule 1)

3.1.2 Phase 1 - Prüfung

1. Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

Die Sensibilisierung des Antragstellers für die Themen Klimaneutralität und Klimaresilienz ist essentieller und übergeordneter Bestandteil des Verfahrens der Klimaverträglichkeitsprüfung. Die Themen stehen dabei in dem Gesamtkontext der Umweltaspekte, die im Rahmen der EFRE/JTF-Förderung zu beachten sind, insbesondere dem Bereichsübergreifenden Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach Artikel 9 Verordnung (EU) 2021/1060. Dieser Grundsatz umfasst alle relevanten Umweltwirkungen einschließlich der Wirkungen in Bezug auf Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Als Instrument zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung soll der beigefügte Fragenkatalog zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung verwendet werden (Anlage 1 / Abschnitt A). Dabei werden die verbindlichen Vorgaben der EU-Verordnung zum Grundsatz der Nachhaltigen Entwicklung mit der Klimaverträglichkeitsprüfung kombiniert und tragen gemeinsam zur Bewusstseinsbildung bei den Antragstellern bei. Der Fragenkatalog kann bei Bedarf fördergrundlagenspezifisch angepasst werden.

Diese Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung durchlaufen alle Träger von Infrastrukturvorhaben im Sinne von Ziff, 2 der Arbeitsanleitung.

2. Energieeffizienz an erster Stelle

Das Prinzip Energieeffizienz an erster Stelle hat gemäß Art. 2 Abs. 41 Verordnung (EU) 2021/1060 eine sehr hohe Priorität. Auf der einen Seite bilden gesetzliche Grundlagen die Basis für die Umsetzung des Prinzips. In diesem Kontext ist zu erwarten, dass die eingetretene energiepolitische Situation dazu führt, dass die bestehenden Gesetze hinsichtlich Energieeffizienz nachgebessert werden und noch höhere Anforderungen stellen werden. Auf der anderen Seite werden die durch die Energiekrise ausgelöste Knappheit der Ressource Energie und die daraufhin stark gestiegenen Preise für Energie zur Folge haben, dass jeder Antragsteller sich bei seinem Projekt schon aus wirtschaftlichen Gründen intensiv mit dem Thema Energieeffizienz auseinandersetzt. Auf dieser Grundlage wird davon ausgegangen, dass die Projektträger große Anstrengungen unternehmen werden, um einen hohen Grad an Energieeffizienz zu erreichen.

Der Antragsteller wird aufgefordert, detailliert zu erläutern, wie er dem Prinzip Energieeffizienz an erster Stelle Rechnung trägt (siehe Anlage 1 / Abschnitt B). Es wird empfohlen, dafür die Unterstützung einer Energieberatung zu Rate zu ziehen.

Den Punkt „Energieeffizienz an erster Stelle“ durchlaufen alle Träger von Infrastrukturvorhaben mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren im Sinne von Ziff. 2 der Arbeitsanleitung.



3. Schwellenwert Projektkosten

Es wird ein monetärer Schwellenwert bezüglich der Projektkosten in Höhe von 1 Mio. EUR (förderfähige Gesamtkosten ohne Personalkosten) angewandt, um das Verhältnismäßigkeitsprinzip umzusetzen und unverhältnismäßigen administrativen Aufwand mit der Ermittlung der Treibhausgas (THG)-Emissionen zu vermeiden.

Dabei wird zum einen begründet davon ausgegangen, dass das Investitionsvolumen der Projekte grundsätzlich mit dem Schadenspotenzial in Bezug auf die Klimaziele korreliert. Zum anderen stellt die Festlegung eines monetären Schwellenwertes sicher, dass der Aufwand zur Durchführung des Prüfverfahrens und zur Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Verhältnis zur Höhe der geförderten Gesamtausgaben angemessen bleibt.⁵

Besteht das Vorhaben aus mehreren Teilprojekten mit separater Bewilligung (z. B. Gebäude und Investitionen in die Ausrüstung), gilt der Schwellenwert je bewilligtem Teilprojekt. Grundlage bilden die förderfähigen Gesamtkosten exklusive Personalkosten.

4. Bauen nach Energieeffizienzstandards über den gesetzlichen Vorgaben und/oder ausschließlicher Betrieb mit Erneuerbaren Energien

a) *Bauen nach Energieeffizienzstandards über den gesetzlichen Vorgaben*

Projekte, die schwerpunktmäßig Maßnahmen an Gebäuden umfassen und die Energieeffizienzstandards einhalten, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Standard hinausgehen, werden von der detaillierten Prüfung ausgenommen. Für Neubauten ist dies derzeit das Effizienzhaus/-gebäude 40, für energetische Sanierungen das Effizienzhaus/-gebäude 55.⁶ Das Hinausgehen über den derzeitigen Standard bestätigt zugleich nochmals die Einhaltung des Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“. Die Gebäude mit diesen Effizienzstandards haben sehr geringe THG-Emissionen, sodass sie deutlich unter dem Schwellenwert von 20.000 t CO₂e/Jahr liegen.

Eine Dokumentation zu dem Prüfschritt „Energieeffizienz an erster Stelle“ (Nr. 2) ist in diesem Fall nicht erforderlich.

b) *Betrieb der Infrastruktur ausschließlich auf Basis Erneuerbarer Energien*

Wird eine Infrastruktur ausschließlich auf Basis von Erneuerbaren Energien betrieben, ist eine detaillierte Betrachtung des Projekts nicht notwendig, da die vermiedenen Emissionen die verursachten THG-Emissionen bei weitem überwiegen. Vorausgesetzt, dass das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wurde, ist mit dem ausschließlichen Betrieb einer Infrastruktur auf Basis Erneuerbarer Energien ein hohes Maß an Klimaschutz sichergestellt, was sich nur noch durch weiterführende Suffizienzmaßnahmen steigern ließe. Eine zusätzliche Belastung des Planungsprozesses durch eine detaillierte Prüfung erscheint vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig.

Prüf- und Entscheidungsebene

Projekte, die mindestens eine der Anforderungen erfüllen, gelten als mit den Zielen der Klimaneutralität verträglich und müssen daher keiner weiteren Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Zielen der Klimaneutralität unterzogen werden. Die Prüfschritte 5 und 6 sowie die Phase 2 (detaillierte Analyse) entfallen damit.

Werden Vorgaben zu a) und/oder b) auf Ebene der Förderrichtlinie / Verwaltungsvorschrift getroffen, so wird die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen der Antragsprüfung überprüft. Einer weiteren

⁵ Der Schwellenwert wurde von der AG Klimaverträglichkeitsprüfung aus den DNSH-Gutachten von fünf Ländern abgeleitet und im Eckpunktepapier zur Klimaverträglichkeitsprüfung näher ausgeführt.

⁶ <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Bundesfoerderung-fuer-effiziente-Gebäude/>



Prüfung des Projekts im Rahmen der Säule Klimaneutralität der Klimaverträglichkeitsprüfung bedarf es dann nicht mehr.

5. Projektkategorien

Die Technischen Leitlinien 2021 - 2027 nehmen eine Einstufung der Projektkategorien vor (Tabelle 2 der Technischen Leitlinien 2021 - 2027), inwieweit eine vertiefte Prüfung auf Klimaneutralität durchzuführen ist. Da diese Tabelle nicht alle für die EFRE- und JTF-Förderung relevanten Projektkategorien umfasst, wurde von der AG Klimaverträglichkeitsprüfung Tabelle 4 (Wirtschaftszweige) von Anhang 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzugezogen. Ferner wurden weitere Projektkategorien auf der Grundlage der EFRE- und JTF-Programme von Deutschland und Österreich identifiziert und berücksichtigt.

Bei der Bewertung der Projektkategorien durch die AG Klimaverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit einer vertieften Prüfung lagen folgende Grundsätze zugrunde:

- Die Bewertung der Projektkategorien entspricht grundsätzlich der Bewertung in Tabelle 2 der Technischen Leitlinien 2021 - 2027.
- Neue Projektkategorien wurden von Experten auf ihr THG-Potential überprüft und bewertet.
- Soweit eine in Tabelle 2 der Technischen Leitlinien 2021 - 2027 bewertete Projektkategorie von den Experten anders bewertet wurde, wurde die Projektkategorie neu zugeordnet und dies entsprechend begründet.

Die Bewertung der Projektkategorien ist Anlage 2 zu entnehmen.

Projektkategorien, für die gemäß Anlage 2 die Einstufung getroffen wurde, dass keine Bewertung der CO_{2e}-Emissionen erforderlich ist, müssen keiner weiteren Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Zielen der Klimaneutralität unterzogen werden. Der Prüfschritt 6 sowie die Phase 2 (detaillierte Analyse) entfallen damit.

6. Schwellenwert CO_{2e}-Emissionen – Ermittlung der absoluten THG-Emissionen

Die Technischen Leitlinien 2021 - 2027 legen in Kapitel 3.2.2.2 den Schwellenwert von 20.000 t/a CO_{2e}-Emissionen fest. Infrastrukturprojekte mit absoluten und/oder relativen Emissionen von über 20.000 t/a CO_{2e} (positiv oder negativ) müssen sowohl Phase 1 (Prüfung) als auch Phase 2 (detaillierte Analyse) des Verfahrens zur Sicherung der Klimaverträglichkeit durchlaufen.

Auf dieser Grundlage wird der Schwellenwert von 20.000 t/a CO_{2e}-Emissionen (positiv oder negativ) für die Säule 1 Klimaneutralität festgelegt, bis zu dem keine vertiefte Prüfung auf Klimaneutralität (Phase 2) durchzuführen ist (siehe auch Anlage 3, Tabellenblatt 3).

Für die Ermittlung der CO_{2e}-Emissionen werden die Scopes 1, 2 und 3 herangezogen. Während Scope 1 und 2 auf der Grundlage der verbrauchten Energie relativ einfach zu ermitteln sind, ist dies für Scope 3 (indirekte Wirkungen durch Produkte, Verfahren etc.) häufig sehr viel schwieriger. Zur Vereinfachung wird daher eine empirisch ermittelte Größe zu Hilfe genommen. Studien haben gezeigt, dass Scope 3 im verarbeitenden Gewerbe durchschnittlich rund 80 % der CO_{2e}-Emissionen ausmacht. Auf dieser Grundlage wird der Schwellenwert auf Scope 1 und 2 bezogen und in der Folge auf 4.000 t/a CO_{2e}-Emissionen (20 % von 20.000) festgelegt. Alternativ können Scope 1, 2 und 3 abgeschätzt werden. Dann gilt der Schwellenwert von 20.000 t/a CO_{2e}-Emissionen.

In dem zugrunde gelegten Verhältnis von Scope 1 und Scope 2 zu Scope 3 sind in Scope 3 keine Downstream-Emissionen enthalten. Diese umfassen insbesondere nachgelagerte Emissionen in den Bereichen Transport und Verteilung oder (energieintensive) Nutzung. Sektoren, die davon besonders betroffen sind, sind der Automobil- bzw. Transportsektor (inkl. Zulieferer), zum Teil Maschinen- und Anlagenbau sowie teilweise der IT-Sektor (Rechenzentren), da in diesen Bereichen sehr hohe Downstream-Emissionen bei Scope 3 und damit ein Anteil von Scope 3 von deutlich über 80 % an den CO_{2e}-Emissionen insgesamt zu verzeichnen ist. Bei Infrastrukturinvestitionen in diesem Bereich ist grundsätzlich eine Abschätzung von Scope 1 bis 3 einschließlich



Downstream-Emissionen vorzunehmen, auch wenn Scope 1 und 2 unter 4.000 t/a CO₂e-Emissionen bleiben.

Projekte, die den Schwellenwert von 4.000 t/a (Scope 1 und 2) bzw. 20.000 t/a CO₂e-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) nicht überschreiten, müssen keine detaillierte Analyse der Phase 2 durchlaufen. Für sie ist die Prüfung der Klimaneutralität an dieser Stelle abgeschlossen.

3.1.3 Phase 2 – detaillierte Analyse

Phase 2 der Klimaverträglichkeitsprüfung folgt in der Durchführung den Technischen Leitlinien 2021 – 2027. Im Prüftool (Anlage 3) finden sich die Bearbeitungsschritte in den Abschnitten 3.5 bis 3.7 wieder.

7. Detaillierte Analyse der CO₂e-Emissionen

Die detaillierte Analyse erfolgt in Anlehnung an die Technischen Leitlinien 2021 - 2027 in den folgenden Schritten:

- Ermittlung der absoluten CO₂e-Emissionen nach einer geeigneten Methode
- Ermittlung der relativen CO₂e-Emissionen im Verhältnis zu einem Referenzszenario ohne Projekt (ggf. qualitative Beschreibung)
- Monetarisierung der CO₂e-Emissionen anhand der Schattenpreise gemäß Technischen Leitlinien 2021 - 2027
Kosten-Nutzen-Analyse des Projekts und Prüfung von möglichen Alternativen
- Erläuterungen zu Änderungen in der Projektplanung
unterstützt durch Leitfragen

8. Monetarisierung der CO₂e-Emissionen

CO₂-Schattenpreise für Treibhausgasemissionen und -reduktionen in EUR/Tonne CO₂e, Preise 2016 (Tabelle 5 der Technischen Leitlinien 2021 - 2027):

Jahr	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050
EUR/ Tonne CO ₂ e	80	165	250	390	525	660	800

Bei der Monetarisierung der CO₂e-Emissionen können auch die Schattenpreise aus nationalen Regelungen angewendet werden, soweit diese höher sind als die Schattenpreise gemäß Tabelle 5 der Technischen Leitlinien 2021 - 2027.

9. Begründung der Kompatibilität des Projekts mit den Klimaschutzziele der Europäischen Union bzw. des Freistaates Sachsen

Der Antragsteller muss begründen, dass die THG-Emissionen des Projekts in einer Weise begrenzt werden, die im Einklang steht mit den EU-Zielvorgaben (Treibhausgasneutralität bis 2050) bzw. den Zielvorgaben des Freistaates Sachsen (Treibhausgasneutralität bis 2045). Es muss nachvollziehbar dokumentiert sein, dass das Projekt diesbezüglich über einen glaubwürdigen Pfad verfügt und mit den Zielvorgaben zur Reduktion der THG-Emissionen vereinbar ist.

Das Ziel der Klimaneutralität unterstützen nachfolgende Zielstellungen des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2021⁷ mit Bezug auf Klimaschutz und Klimaneutralität:

- Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien,

⁷ Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021; Redaktionsschluss: 01.06.2021; <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/37830>.



- Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Wärme- und Kälteversorgung (inkl. in Industrieprozessen),
- Ausbau intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene,
- Ausbau energieeffizienter und ressourcenschonender Produktionsweisen in Industrie und Gewerbe,
- Senkung der Energieverbräuche in kommunalen Liegenschaften,
- Ausbau alternativer und nachhaltiger Wärmeversorgung in Kommunen,
- Erhöhung der energetischen Gebäudesanierungsrate,
- Ausbau der Kapazitäten zur Erzeugung synthetischer Kraftstoffe,
- Ausbau effizienter, CO₂e-armer Versorgungsstrukturen in Quartieren,
- Ausbau einer Wasserstoff-Infrastruktur inkl. Produktion von (grünem) Wasserstoff,
- Ausbau der Kreislaufwirtschaft im Sinne der mehrfachen, stufenweisen stofflichen Nutzung sowie der Rückführung von Reststoffen in den Kreislauf,
- Nutzung nachhaltiger Baustoffe und recycelter und wiederverwendbarer Materialien,
- Ausbau der energetischen Nutzung landwirtschaftlicher Rest- und Abfallstoffe und nachwachsender Rohstoffe.

3.1.4 Prüfung und Bewertung durch die Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle prüft die vom Antragsteller befüllten Unterlagen und das Ergebnis seiner Analyse (Phase 1 und ggf. Phase 2) auf Plausibilität. Bei Unstimmigkeiten erfolgt eine vertiefte Prüfung. Die Unterlagen zur Phase 1 und ggf. Phase 2 sind Bestandteil des Förderantrags.

Die Bewilligungsstelle bewertet das Ergebnis der Analyse des Antragstellers im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Klimaneutralität der EU bzw. des Freistaates Sachsen und damit die Förderfähigkeit des Projekts. Sie verlangt ggf. Nachbesserungen vom Antragsteller.



3.2 Säule 2: Anpassung an den Klimawandel / Klimaresilienz

3.2.1 Konzept

In der zweiten Säule der Klimaverträglichkeitsprüfung wird das Projekt auf Klimaresilienz überprüft. Dabei geht es um die Widerstandsfähigkeit des Projekts gegen extreme Wetter- und Klimaauswirkungen, die im Rahmen des Klimawandels zu erwarten sind.⁸

Darüber hinaus soll der Antragsteller mit einer Prüfung auf Klimaresilienz für die Klimaauswirkungen und Klimagefahren an seinem spezifischen Standort auf der Grundlage spezifischer Szenarien sensibilisiert werden und das Bewusstsein für Anpassungsbedarfe geschaffen werden.

Auf der Basis der Technischen Leitlinien 2021 - 2027 und der Leitlinien des Umweltbundesamtes „How to perform a robust climate risk and vulnerability assessment for EU taxonomy reporting?“ (nachfolgend: UBA-Leitlinien⁹) wurden von der AG Klimaverträglichkeitsprüfung vier Klimagefahren als die wesentlichen Klimagefahren für EFRE- und JTF-Infrastrukturinvestitionen identifiziert, die im Rahmen der Prüfung behandelt werden müssen:

1. Starkregen, Überschwemmung
2. Hitze
3. Dürre
4. Sturm

3.2.2 Ausnahmen von der Überprüfung der Klimaresilienz

1. Schwellenwert Projektkosten

Analog zur Säule Klimaneutralität wird für die Säule Klimaresilienz ein monetärer Schwellenwert der Projektkosten eingeführt, um auch hier das Verhältnismäßigkeitsprinzip umzusetzen und unverhältnismäßigen administrativen Aufwand mit der Ermittlung der Klimaresilienz des Projekts zu vermeiden. Dabei wird begründet davon ausgegangen, dass das Investitionsvolumen der Projekte grundsätzlich mit dem Schadenspotenzial in Bezug auf die Klimaziele korreliert.

Der Schwellenwert wird analog zur Säule Klimaneutralität für die Säule Klimaresilienz auf 1 Mio. EUR je Projekt (förderfähige Gesamtkosten ohne Personalkosten) festgelegt. Besteht ein Vorhaben aus mehreren Teilprojekten mit separater Bewilligung, so gilt der Schwellenwert je bewilligtem Teilprojekt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Nr. 3.1.2 verwiesen.

Unterschreitet ein Projekt den Schwellenwert, wird eine Maßnahme zur Bewusstseinsbildung gemäß dem Fragenkatalog der Anlage 1 / Abschnitt C durchgeführt. Der Fragenkatalog kann bei Bedarf fördergrundlagenspezifisch angepasst werden.

Für die Prüfung von Projekten gleich bzw. oberhalb des Schwellenwertes ist das Prüftool gemäß Anlage 3 heranzuziehen (siehe die dortigen Tabellenblätter 4 und 4.1 bis 4.4).

Eine Maßnahme zur Bewusstseinsbildung bzw. eine Prüfung gemäß Prüftool ist nicht erforderlich bei Projekten, die unter eine der Projektkategorien nach Nr. 2 fallen.

⁸ Grundsätzlich bilden die gesetzlichen Grundlagen die Basis für die Klimaresilienz der Infrastrukturinvestitionen und gewährleisten diese. In Deutschland sind dies das Planungsrecht und das Baurecht und als Bestandteil von Letzterem das Bauordnungsrecht.

⁹<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/recommendations-how-to-perform-a-robust-climate>



2. Projektkategorien

Für die Prüfung, ob Projekte auf Klimaresilienz ausgerichtet sind oder keine bis geringe Relevanz in Bezug auf Klimaresilienz haben, kann die konkrete Projektkategorie, deren Klimaresilienzrelevanz von Experten im Rahmen der AG Klimaverträglichkeitsprüfung eingeschätzt wurde, herangezogen werden.

Projekte, die unmittelbar auf Klimaresilienz ausgerichtet sind, sind von einer Bewusstseinsbildung oder gesonderten Überprüfung auf Klimaresilienz ausgenommen. Des Weiteren sind Projekte von der Bewusstseinsbildung oder Überprüfung auf Klimaresilienz ausgenommen, die keine bzw. eine geringe Relevanz hinsichtlich Klimaresilienz entfalten. Die betreffenden Projektkategorien sind in Anlage 2 ausgewiesen.

3.2.3 Bewertung der Gefährdungslage, der Sensitivität und der Klimarisiken unter Berücksichtigung von Anpassungsmaßnahmen

Sofern das Projekt den Schwellenwert nach Nr. 1 erreicht oder überschreitet und nicht unter eine der Projektkategorien nach Nr. 2 fällt, ist eine Bewertung der Gefährdungslage, der Sensitivität und der Klimarisiken unter Berücksichtigung von Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen.

Im Rahmen der Prüfung und Bewertung der Infrastrukturinvestitionen auf Klimaresilienz in Bezug auf die vier Klimagefahren Starkregen/Überschwemmung, Hitze, Dürre, Sturm geht es darum,

- die Gefährdungslage zu erkennen,
- die Sensitivität der Infrastrukturinvestition gegenüber den vier Klimagefahren zu bewerten,
- die Klimarisiken aus Gefährdungslage und Sensitivität abzuschätzen sowie
- entsprechende Anpassungsmaßnahmen abzuleiten.

Zunächst hat der Antragsteller anhand des Standorts des geplanten Projekts die Gefährdungslage gegenüber jeder einzelnen der vier Klimagefahren abzuschätzen; er wird dadurch für die möglichen, zu erwartenden klimatischen Entwicklungen sensibilisiert. Hierfür sollen relevante Informationsquellen (Gefahrenkarten, Szenarien, lokale Auswertungen etc.) herangezogen werden.

Im Hinblick auf die Sensitivität der Infrastrukturinvestition werden dem Antragsteller spezifische Fragen zur Beantwortung vorgelegt, um eine Grundlage für die Bewertung der Sensitivität zu schaffen.

Aus Gefährdungslage und Sensitivität ergeben sich die Klimarisiken.

Die von dem Antragsteller vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen zeigen auf, inwieweit etwaige Klimarisiken beim geplanten Projekt vermindert werden können. Hierbei kommen insbesondere Maßnahmen des klimaresilienten und ressourcenschonenden Bauens zum Tragen, wie z. B. Dach- oder Fassadenbegrünung, Fassadenhinterlüftung, Sonnenschutzverglasung oder wasserdurchlässige Ausführung von Wegen und Stellplätzen.

Die betreffenden Arbeitsschritte sind im Prüftool (Anlage 3) in den Tabellenblättern 4.1 bis 4.4 enthalten.

3.2.4 Prüfung und Bewertung durch die Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle prüft die vom Antragsteller befüllten Unterlagen und das Ergebnis seiner Analyse auf Plausibilität. Bei Unstimmigkeiten erfolgt eine vertiefte Prüfung. Die Unterlagen zur Bewusstseinsbildung (Nr. 1) oder Bewertung der Klimaresilienz (Nr. 3.2.3) sind Bestandteil des Förderantrags.

Die Bewilligungsstelle bewertet das Ergebnis der Analyse des Antragstellers im Hinblick auf die Klimaresilienz des Vorhabens und damit die Förderfähigkeit des Projekts. Sie verlangt ggf. Nachbesserungen vom Antragsteller.